FISCHEREIORDNUNG für Freilizenz – BREITENEICHER TEICH - Tageskarte 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Tageslizenz sowie die notwendigen behördlichen Dokumente zur Ausübung der Fischerei unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.
Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen (davon nur 1 Raubfischrute) oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 1 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei mit künstlichen Ködern). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
Ausnahme Schonzeit: Schuppenkarpfen 01.05. bis 30.06., Hecht, Zander 01.01. bis 31.05., Sterlet und andere Störartige, **Graskarpfen/Amur** ganzjährig. Brittelmaße: Hecht 60 cm, Karpfen 40 cm, Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm. Karpfen (Wild-, Spiegel- und Schuppenkarpfen) sind ab einer Länge von 65 cm, **Barsch ab 40 cm** rückzuversetzen.

Fischen mit totem Köderfisch, Fischstücken, **Spinnfischen und Fischen mit künstlichen Ködern** ist vom **01.06.** bis 31.12. erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). In der Zeit vom 01. Juli bis 31. August ist die Ausübung der Fischerei bis 23.00 Uhr gestattet.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.
Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden.
Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen.
Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Futterspirale, Futterkörbchen und ähnliches. Fischen von Brücken, das Lagern(Camping etc.) die nächtliche Abstellung von Wohnmobilen oder ähnlichem. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Die Verwendung von mechanischen und elektronischen Anschlagvorrichtungen. Abtransport von lebenden Fischen. Eine Weitergabe von Angelruten mit bereits gehakten Fischen an andere Lizenznehmer. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.
Das Anfüttern ist verboten.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG: Pro Tag darf ein Friedfisch (Karpfen, Schlei) und ein Raubfisch (Hecht, Zander, Wels oder Regenbogenforelle), sowie zusätzlich **1 Stück Barsch,** 1 Stück Aal und 5 Stück sonstige Fische, einschließlich Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), angeeignet werden.
Nach Erreichen des Entnahmelimits ist die Fischerei auf diese Art einzustellen.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die Fangstatistik einzutragen. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Ist die erlaubte Tagesfangmenge erreicht, so ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden, soferne die Fangzahlbeschränkungen nicht überschritten werden. Aufzeichnungspflichtige Fische, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.
****

Fische bitte hier eintragen		
Fischart	*Länge cm*	*Gewicht*